

# **Satzung**

## **Ostthüringer Ausbildungsverbund e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
„Ostthüringer Ausbildungsverbund e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gera.
- (3) Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, durch den Zusammenschluss von Unternehmen und Einrichtungen die Berufsausbildung einschließlich der Vorbereitung darauf sowie die berufliche Weiterbildung zu fördern, zu organisieren und durch sein Wirken weitere Ausbildungsverhältnisse für Jugendliche zu erschließen und die Fachkräftesicherung zu unterstützen
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - Nutzung von Ausbildungskapazitäten der beteiligten Unternehmen und Einrichtungen,
  - Maßnahmen zur Förderung einer qualifizierten Berufsbildung, der Organisation und Koordinierung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen,
  - Maßnahmen zur Berufsorientierung, insbesondere zur Verbesserung der Ausbildungsreife von Jugendlichen,
  - Organisation und Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung,
  - Maßnahmen, die die Qualität der Berufsausbildung verbessern,
  - Maßnahmen im Rahmen des Ausbildungsmanagements,
  - Maßnahmen zur Unterstützung und Begleitung leistungsschwacher Jugendlicher und durch Maßnahmen, die direkt oder indirekt dem Vereinszweck dienen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
  - aktive (ordentliche) Mitglieder
  - fördernde (außerordentliche) Mitglieder
- (3) Aktive Mitglieder sind für die ideelle, rechtliche und wirtschaftliche Sicherung des Vereins und für die weitere Aufbauarbeit aktiv verantwortlich.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Personen, die durch regelmäßige Beiträge, Spenden oder in anderer Weise den Verein aktiv unterstützen. Die Rechte nach den §§ 8 bis 9 sind für fördernde Mitglieder ausgeschlossen.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied nach freiem Ermessen.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (7) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod sowie durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (8) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann es nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
- (9) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
- (10) Für den Fall, dass eine Satzungsänderung zur finanziellen Inanspruchnahme der Mitglieder führt, steht das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund, zu.

### **§ 4 Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere
  - durch Zuwendungen öffentlicher Mittel
  - durch Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung
  - durch Sonstiges: z.B. Teilnehmerbeiträge etc.
- (2) Der Verein kann Spenden entgegennehmen.

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Alle Mitglieder haben den festgelegten Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind: - der Vorstand  
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindesten drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder hat Alleinvertretungsmacht.
- (4) Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung so zu führen, wie es die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben erfordert.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Entsprechend § 30 BGB ist zur Führung der laufenden Geschäfte ein besonderer Vertreter (Geschäftsführer) zu bestellen bzw. abuberufen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, statt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Die Tagesordnung soll mit der Einberufung mitgeteilt werden.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) den Vorstand zu wählen und abuberufen
  - b) die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag zu prüfen und zu genehmigen
  - c) dem Vorstand Entlastung zu erteilen
  - d) die Kassenprüfer zu bestimmen
  - e) allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins festzulegen
  - f) Satzungsänderungen zu beschließen

- g) die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen
  - h) die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

### **§ 9 Beschlussfassung**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben ist.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, wird spätestens innerhalb 4 Wochen eine neue Versammlung einberufen, die auf alle Fälle beschlussfähig ist.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

Diese Satzung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung ab 08.06.2023 in Kraft.



.....  
Ingolf Pauli  
(Vorstandsvorsitzender)



.....  
Michael Klopfer  
(stellv. Vorstandsvorsitzender)

# Beitragsordnung

## § 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins gemäß § 3 der Vereinssatzung.

## § 2 Beitrag

(1) Jedes Mitgliedsunternehmen ist verpflichtet, den in § 3 dieser Beitragsordnung festgelegten Beitrag zum gemäß § 4 dieser Beitragsordnung bezeichneten Termin zu zahlen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.

## § 3 Beitragshöhe

### a) Beitragshöhe für *förderfähige* KMU

Diese Mitgliedsunternehmen haben folgenden Jahresbeitrag zu entrichten:  
Grundlage ist die Erklärung der Mitgliedsunternehmen zur Beschäftigtenanzahl.

| Anzahl<br>Vollbeschäftigte | Beitrag  |
|----------------------------|----------|
| 1 - 10                     | 130,00 € |
| 11 - 25                    | 200,00 € |
| 26 - 100                   | 255,00 € |
| 101 - 200                  | 450,00 € |
| 201 - 249                  | 550,00 € |

### b) Beitragshöhe für *nicht förderfähige* Mitglieder

Dies sind i. d. R. Großunternehmen mit 250 oder mehr Mitarbeitern/innen in Thüringen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Diese Mitgliedsunternehmen haben folgenden jährlichen Beitrag zu entrichten: 1.500,00 €

### c) Beitragshöhe für Fördermitglieder

Dem Ermessen des Fördermitgliedes obliegend, sind freiwillige Beiträge in unbestimmter Höhe möglich.

## § 4 Beitragsfälligkeit

Der gesamte Mitgliedsbeitrag aus § 3 dieser Beitragsordnung wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres sowie auch bei zwischenjährlichen Beitritten durch Rechnungslegung fällig.

## § 5 Verspätete Zahlung

- (1) Für den Fall der verspäteten Zahlung des Beitrages wird für die entstehenden Kosten ein Verzugsschaden in Höhe von 10,00 € pro Mahnung zur Zahlung fällig. Die Kosten für eventuell notwendige Mahnverfahren gehen zu Lasten des Beitragsschuldners.
- (2) Leistungen und Rechte aus der Mitgliedschaft können nur in Anspruch genommen werden, wenn das Beitragskonto ausgeglichen ist.

## § 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung wurde am 03.09.2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### **Erläuterung zur Statusmeldung „KMU“ (im Sinne der Verbundförderung förderfähig)**

\*Die Anzahl der Vollbeschäftigten des Unternehmens in Thüringen ist < 250. Das Unternehmen ist keine juristische Person des öffentlichen Rechts.

→ Jedes rechtlich selbstständige Unternehmen ist ein für sich zählendes Unternehmen, auch wenn verschiedene Unternehmen unter gleichem Namen firmieren (z. B. Handel).

→ Franchisenehmer sind selbstständige Unternehmen. Die Beschäftigten bei den Franchisenehmern werden den Franchisegebern nicht angerechnet.

→ Für die Berechnung der Anzahl der vollbeschäftigten Mitarbeiter eines Unternehmens ist zunächst die jeweils geltende Rechtsgrundlage zum Arbeitszeitumfang für Vollzeitbeschäftigte heranzuziehen (kann also 40 Wochenstunden betragen, aber auch 38 Wochenstunden, je nach Tarifvertrag). Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt.

*Beispiele:*

- *Vier Halbtagsbeschäftigte ergeben rechnerisch zwei Vollzeitbeschäftigte.*
- *Bei lt. Tarif zugrunde zu legenden 40 Wochenstunden in Vollzeit ergeben zwei Teilzeitbeschäftigte mit 20 Wochenstunden und vier Teilzeitbeschäftigte mit 30 Wochenstunden rechnerisch vier Vollzeitbeschäftigte*

→ Im Unternehmen beschäftigte Leiharbeitnehmer werden dem Unternehmen zugerechnet, nicht dem Verleihunternehmen. Bei Teilzeitbeschäftigung von Leiharbeitnehmern gilt der Hinweis zur Berechnung von vollbeschäftigten Mitarbeitern, vorheriger Anstrich.